

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Oberbettingen

Sitzungstermin: 04.12.2023
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsende: 20:30 Uhr
Ort, Raum: Oberbettingen, Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Hans-Jakob Meyer Ortsbürgermeister

Mitglieder

Frau Hannelore Backes

Herr Tobias Bahrmann

Herr Markus Braun ab TOP 03 | 18:45 Uhr

Herr Hubert Fasen

Herr Michael Fasen 2. Beigeordneter

Herr Patrick Flohr

Herr Markus Fohn

Herr Daniel Hansen

Herr Dirk Heidinger 1. Beigeordneter

Herr Ralf Leuschen

Verwaltung

Herr Uwe Hochmann

FB 1 - Organisation und
Finanzen |
bis einschließlich TOP 03 |
19:00 Uhr

Frau Marina Meier

Protokollführung

FB 1 - Organisation und
Finanzen

Gäste

Herr Tim Dürselen

bis einschließlich TOP 05.2 |
20:25 Uhr

Fehlende Personen:

Mitglieder

Herr Werner Kessler

entschuldigt

Frau Manuela Müller

entschuldigt

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Oberbettingen waren durch Einladung vom 27.11.2023 auf Montag, den 04.12.2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragen
2. Niederschrift der letzten Sitzung
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Oberbettingen für das Jahr 2024
4. Prüfbericht, Feststellung des Ergebnisses und Entlastung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022
5. Forstangelegenheiten
- 5.1. Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
- 5.2. Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung
6. Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025
7. Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
8. Umstellung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge - Erlass der Ausbaubeitragsatzung
9. Informationen des Ortsbürgermeisters
10. Anfragen, Verschiedenes

Nichtöffentliche Sitzung

11. Niederschrift der letzten Sitzung
12. Informationen des Ortsbürgermeisters
13. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Ein Einwohner bedankt sich für die schöne (Weihnachts-)Beleuchtung, die den Ort bereichert und das Ortsbild erheblich aufwertet.

TOP 2: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung des Ortsgemeinderates Oberbettingen vom 19.06.2023 ist allen Ratsmitgliedern zugängig. Es werden keine Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgebracht.

TOP 3: Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Ortsgemeinde Oberbettingen für das Jahr 2024 Vorlage: 1-0583/23/26-015

Sachverhalt:

Die Haushaltssatzung nebst Plan für das Haushaltsjahr 2024 wurde dem Ortsgemeinderat durch den Ortsbürgermeister zugeleitet.

In der Zeit vom 20.11.2023 bis zum 04.12.2023 hat der Plan gemäß § 97 Abs. 1 GemO zur Einsichtnahme durch die Einwohner offen gelegen. Es wurden keine Vorschläge durch Einwohner eingebracht.

Nach Erstellung des Entwurfes, der den Ratsmitgliedern vorliegt, mussten bei KST 1143000000 die Personalaufwendungen noch angepasst werden. Die korrigierte Haushaltssatzung wurde den Ratsmitgliedern digital zugestellt.

Der aufgrund der geänderten Personalaufwendungen überarbeitete Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Jahr 2024 weist im Ergebnishaushalt Erträge in Höhe von 1.125.260 € und Aufwendungen in Höhe von 1.055.050 € aus, so dass ein Jahresüberschuss von 70.210 € erwartet wird.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen beträgt +83.850 €

Die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 1.000 € und die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit betragen 29.620 €, sodass ein negativer Saldo von -28.620 € erwartet wird.

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit beträgt -55.230 €. Die Zunahme der Forderung gegenüber der VG beträgt 29.070 €.

Die Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen betragen 0,00 €.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs, einschl. der o.a. Änderung.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

Sachverhalt:

a) Bericht zur Rechnungsprüfung der Jahresabschlüsse 2021 und 2022

Gemäß § 113 Abs. 3 der GemO hat der Rechnungsprüfungsausschuss jeweils über Art und Umfang sowie über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Prüfbericht zu erstellen. Der Prüfbericht ist den Ratsmitgliedern zugegangen. Der Vorsitzende der Rechnungsprüfung trägt das Ergebnis der Prüfung vom 26.09.2023 vor.

b) Feststellung der Jahresergebnisse 2021 und 2022

Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und entscheidet in einem gesonderten Beschluss über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben.

Der Jahresabschluss ist vorab gemäß § 110 Absatz 2, Satz 2 durch den Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Diese Prüfung ist am 26.09.2023 erfolgt. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

c) Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 gem. § 114 GemO

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Ortsgemeinde Oberbettingen hat die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 am 26.09.2023 nach den Grundsätzen des § 113 GemO geprüft. Zur Prüfung haben die Ergebnis- und Finanzrechnung, der Rechenschaftsbericht sowie die Kassenbelege vorgelegen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach § 114 Absatz 1 Gemeindeordnung (GemO) beschließt der Rat über die Entlastung des Ortsbürgermeisters, der Beigeordneten, soweit diese den Ortsbürgermeister vertreten haben, sowie des Bürgermeisters und der Beigeordneten der Verbandsgemeinde, soweit diese den Bürgermeister vertreten haben.

Beschlüsse:

Beschluss zu b)

Feststellung der Jahresergebnisse 2021 und 2022

Der Rat stellt die Jahresabschlüsse 2021 und 2022 fest.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

10 Ja-Stimmen

Beschluss zu c)

Erteilung der Entlastung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022

Der Rat erteilt die Entlastung für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

10 Ja-Stimmen

TOP 5: Forstangelegenheiten

TOP 5.1: Festsetzung der Brennholzpreise für das Haushaltsjahr 2023/2024
Vorlage: 1-0393/23/26-009

Sachverhalt:

Gemäß § 32 Absatz 2 Ziffer 10 der Gemeindeordnung beschließt der Ortsgemeinderat über die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte, hierzu gehört auch die Festsetzung des Brennholzpreises.

Im Vorjahr wurde der Brennholzpreis auf brutto 57,00€/fm Laub-Brennholz festgesetzt und die maximale Bestellmenge pro Käufer auf 3 Festmeter begrenzt.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat das Brennholz 2023/2024 zu folgenden Konditionen zu veräußern:

Die Bestellmenge wird auf 3 Festmeter pro Käufer begrenzt.

Der Brennholzpreis wird auf brutto 60,00 €/fm für Laub-Brennholz festgesetzt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 5.2: Forstwirtschaftsplan 2024 - Beratung und Beschlussfassung
Vorlage: 1-0501/23/26-012

Sachverhalt:

Der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes der Ortsgemeinde Oberbettingen für das Jahr 2024 ist als Anlage beigefügt. Die Details werden in der Sitzung durch die Vertreter der Forstverwaltung vorgestellt und erläutert.

Finanzielle Auswirkungen:

Das mit einer Summe von 1.486 € zu erwartende Betriebsergebnis stellt im Vergleich zum Forstetat des Vorjahres 2023 (4.938 €) wiederum ein positives Forstwirtschaftsergebnis der Ortsgemeinde Oberbettingen dar.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Oberbettingen stimmt dem vorliegenden Entwurf des Forstwirtschaftsplanes 2024 und der Übernahme der Planansätze in den Haushaltsplan 2024 zu.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

TOP 6: Neuausschreibung Erdgaslieferungsverträge; Sonder-Bündelausschreibung für den kommunalen Erdgasbedarf, Lieferzeitraum 2024 - 2025
Vorlage: 2-0315/23/26-008

Sachverhalt:

In der 3. Bündelausschreibung Erdgas wurden für die Abnahmestellen der Ortsgemeinde Oberbettingen keine Angebote abgegeben. Daraufhin wurde für das Jahr 2023 mit dem Grundversorger EVM ein Jahresvertrag abgeschlossen. Für die Jahre 2024/2025 steht daher eine Nachbeschaffung an.

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz bietet über seine Tochtergesellschaft Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH den rheinland-pfälzischen Gemeinden, Städten, Zweckverbänden, Anstalten, Eigenbetrieben und kommunalen Unternehmen die Teilnahme an einer gebündelten Ausschreibung zur Beschaffung der Lieferung von Erdgas für den Zeitraum vom 01. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2025. an. Hierzu sind ein entsprechender Auftrag bzw. entsprechende Vollmachten an die Kommunalberatung erforderlich.

Das Entgelt beträgt 250 Euro je Teilnehmer (Kommune, Eigenbetrieb, AöR, ZwV) plus einen Zuschlag für jede Abnahmestelle ab der 5. Abnahmestelle in Höhe von 15 Euro. Sollte die Durchführung der Ausschreibung noch vor der Vergabebekanntmachung gestoppt werden, werden für bis dahin erbrachte Leistungen (insbesondere die Zusammenstellung und Prüfung der Abnahmestellen) pauschal 10 Euro je Abnahmestelle in Rechnung gestellt. Das gleiche gilt bei vorzeitiger Stornierung des Auftrags. (Alle Beträge netto zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer).

Die Erdgaslieferung wird im offenen Verfahren (§ 15 Abs. 1 VgV) nach den Vorgaben der Vergabeverordnung europaweit ausgeschrieben. Die Kommunalberatung führt das Vergabeverfahren namens und im Auftrag der teilnehmenden Kommunen durch. Sie erteilt für die Teilnehmer den Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot gemäß Beschluss des dazu eigens eingerichteten Vergabegremiums. Für jeden einzelnen Teilnehmer kommt mit Zuschlagserteilung der ausgeschriebene Erdgasliefervertrag mit dem erfolgreichen Bieter des jeweiligen Loses zustande.

Die Ausschreibung erfolgt – wie bisher – in Form einer sogenannten strukturierten Beschaffung, allerdings mit einigen Modifikationen aufgrund der Erfahrungen aus dem Krisenjahr 2022. Unverändert wird der Lieferpreis für das jeweilige Lieferjahr nicht zu einem Stichtag gebildet, sondern die abschließende Preisbildung erfolgt erst nach Zuschlagserteilung auf Grundlage einer Preisindizierung an einer Vielzahl von Stichtagen (rd. 45 Tage im Jahr 2023 für das Lieferjahr 2024 und rund 180 Tage im Jahr 2024 für das Lieferjahr 2025.). Dies dient einer weiteren Risikominimierung, um die Preisbildung nicht von nur wenigen Stichtagen in einem möglicherweise ungünstigen Marktumfeld preisbestimmend für ein ganzes Lieferjahr werden zu lassen.

Für die ausgeschriebene Vertragsmenge gilt eine Mehr- und Mindermengenregelung, die gegenüber bisher deutlich enger gefasst wurde. Als Vertragsmenge (kWh) wird die Summe der prognostizierten jährlichen Abnahmemengen der einzelnen Abnahmestellen verstanden. Der vertraglich festgelegte Lieferpreis gilt für eine tatsächliche Verbrauchsmenge von 95 bis 105 % der Vertragsmenge (bisher: 80 bis 110). Unter- oder überschreitet die tatsächliche Verbrauchsmenge diese Mengenschranken, so kann der Auftragnehmer dem Auftraggeber die entstehenden Mehrkosten in Rechnung stellen. Dabei wird davon ausgegangen, dass der Auftragnehmer zu viel beschaffte Mengen am Spotmarkt verkauft und bei einer Unterdeckung die fehlenden Mengen am Spotmarkt nachbeschafft.

Es werden wieder mehrere Lose nach technischen und/oder regionalen Aspekten gebildet, nach Bedarf erfolgt eine Zuschlags- oder Loslimitierung. Hierüber wird abschließend nach Eingang aller Aufträge entschieden.

Die Erdgaslieferung wird zuzüglich Netznutzung (all-inclusive) ausgeschrieben. Die Energielieferpreise sind dagegen für jedes der beiden Lieferjahre durch die Bieter fest anzubieten. Durch die Trennung von Netznutzungsentgelten und Energielieferpreisen wird insbesondere gewährleistet, dass sich der Lieferpreis individuell für jede Kommune entsprechend der Benutzungsstruktur bildet.

Um den Anforderungen des Gesetzes zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) Rechnung zu tragen, wird auch Erdgas mit einem Anteil von 10 % Biogas (Bioerdgas) ausgeschrieben. Die Festlegung, ob und welche Abnahmestellen mit Bioerdgas ausgeschrieben werden sollen, erfolgt erst mit Übersendung der 1. Kontrollliste.

Beschluss:

1. Der Ortsgemeinderat nimmt die Ausschreibungskonzeption der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH und die zugehörigen Anlagen zur Kenntnis.
2. Der Ortsbürgermeister wird bevollmächtigt, die Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH mit der Ausschreibung der Erdgaslieferung für die Ortsgemeinde ab dem 01.01.2024 zu beauftragen und zu bevollmächtigen, alle dazu erforderlichen Handlungen vorzunehmen und alle notwendigen Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
3. Der Ortsgemeinderat bevollmächtigt das bei der Kommunalberatung Rheinland-Pfalz GmbH eingerichtete Vergabegremium, die Zuschlagsentscheidungen und Zuschlagserteilungen namens und im Auftrag der Ortsgemeinde vorzunehmen. Zuschlagskriterium ist ausschließlich der Angebotspreis.
4. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich, das Ergebnis der Bündelausschreibung als für sich verbindlich anzuerkennen. Die Ortsgemeinde verpflichtet sich weiterhin zur Abnahme von dem Lieferanten/den Lieferanten, der/die jeweils den Zuschlag erhält/erhalten, für die Dauer der jeweils vereinbarten Vertragslaufzeit.
5. Die Ausschreibung soll für die Ortsgemeinde nach folgenden Maßgaben erfolgen: **Bioerdgas mit 10 % Biogasanteil für alle Abnahmestellen**

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 10 Enthaltung: 1

**TOP 7: Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
Vorlage: B-0058/23/26-010**

Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.

Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.

In der Ortsgemeinde wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von 2 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau beider Adressen insgesamt 16.420€ betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Stadt/Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

Beschluss:

- (1) Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitaubaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Der Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten gemarkungsbezogenen Kosten durch die Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Ja: 11

**TOP 8: Umstellung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge - Erlass der Ausbaubeitragsatzung
Vorlage: 2-0582/23/26-014**

Sachverhalt:

1. Grundsätzliche Informationen

Die Ortsgemeinde Oberbettingen erhebt derzeit noch Straßenausbaubeiträge im System der einmaligen Ausbaubeiträge. Bei diesem Abrechnungssystem werden nur die an den auszubauenden Verkehrsanlagen liegenden und von dieser Verkehrsanlage erschlossenen beitragspflichtigen Grundstücke zu Ausbaubeiträgen herangezogen.

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit Gesetz vom 05. Mai 2020 die flächendeckende Einführung des wiederkehrenden Straßenausbaubeitrags beschlossen. Daraus folgt, dass die Kommunen, die derzeit noch einmalige Straßenausbaubeiträge erheben - nach Ablauf der Übergangsfrist am 31. Dezember 2023 oder in Ausnahmefällen nach Abrechnung der letzten bis zum 31. Dezember 2023 begonnenen Straßenausbaumaßnahme - die Beitragserhebung auf wiederkehrende Straßenausbaubeiträge umstellen müssen. Dies trifft auf die Ortsgemeinde Oberbettingen zu.

Als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Straßenausbaubeiträge ist gemäß § 2 Abs. 1 KAG eine Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) (**ABS**) erforderlich. Diese Satzung, welche vom Ortsgemeinderat zu beschließen ist, werden die Rechtsgrundlagen für die späteren Beitragsveranlagungen festgelegt wie z.B. Beitragsschuldner, beitragspflichtige Grundstücke, der Beitragsmaßstab oder der Fälligkeitszeitpunkt der Beitragsforderungen.

Darüber hinaus wird mit dieser Satzung die einheitliche öffentliche Einrichtung (Ermittlungsgebiet) festgelegt.

2. Entscheidung der Ortsgemeinde aufgrund örtlicher Gegebenheiten

Der Ortsgemeinderat hat folgende Entscheidungen auf Grundlage der örtlichen Gegebenheiten zu treffen:

- I. Gemeindeanteil: Höhe anhand Verhältnis Anlieger- und Durchgangsverkehr, wobei beim Durchgangsverkehr nur der Verkehr zählt, der die Abrechnungseinheit auf Straßen durchquert, die in der Baulast der Ortsgemeinde Oberbettingen stehen. Laut § 10 a Abs. 3 KAG mindestens 20 %,
- II. Höhe des Vollgeschosszuschlages,
- III. Tiefenbegrenzung: Abzug Tiefenbegrenzung und Tiefenbegrenzung bei Bebauung in zweiter Reihe (dies soll den örtlich üblichen Verhältnissen entsprechend geregelt sein),
- IV. Teilungsfaktor: für Trauf- und Firsthöhe im Rahmen der Vollgeschossermittlung,
- V. Beitragsschuldner: Entweder wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist ODER wer im Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflicht Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter ist,
- VI. Verschonung: Zeitraum (= Dauer der Verschonung) und Möglichkeit (1. Straßengenaue Benennung mit Befreiungsdauer, 2. Pauschal nach Höhe Beiträge / m² ODER 3. Pauschal nach Jahren in Bezug zum Ausbaumumfang).

Ermittlungsgebiete, § 3 ABS

Gemäß § 10 a Abs. 1 Satz 3 KAG werden von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindeggebietes gebildet werden. Die insoweit inhaltlich geforderte Abgrenzbarkeit ist in erster Linie räumlich-tatsächlich zu verstehen. Jede verselbständigte Einheit muss sich nach ihrem tatsächlichen Erscheinungsbild von dem übrigen Gemeindegebiet mit hinreichender Deutlichkeit abgrenzen lassen.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für Oberbettingen nur ein Ermittlungsgebiet für die Ortslage Oberbettingen vor. Plan und Begründung hierzu bilden die Anlagen 1 und 2 zur Satzung.

Gemeindeanteil, § 5 ABS

Der Gemeindeanteil muss gemäß § 10 a Abs. 3 KAG dem Verkehrsaufkommen entsprechen, das nicht den Beitragsschuldnern zuzurechnen ist - entspricht also dem Durchgangsverkehr im jeweiligen Ermittlungsgebiet - und beträgt mindestens 20 %. Dabei zählt als Durchgangsverkehr nur der Verkehr, der über Gemeindestraßen die Abrechnungseinheit durchquert, also dort hinein und wieder herausfährt. Dies hat seine Ursache darin, dass das gesamte Straßennetz im Abrechnungsgebiet eine einheitliche öffentliche Einrichtung darstellt und damit der Gemeindeanteil ausschließlich den überörtlichen Durchgangsverkehr abdeckt. Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht für die Abrechnungseinheit Oberbettingen einen Gemeindeanteil von 25 % vor, da dort nach der beitragsrechtlichen Definition (s.o.) nur geringer Durchgangsverkehr besteht und die Gemeindestraßen ganz überwiegend von Anliegerverkehr genutzt werden. In der Abrechnungseinheit Oberbettingen besteht zwar ein hohes Verkehrseinkommen, der Durchgangsverkehr fließt jedoch über die L 10 (Alter Bahnhof/Bahnhofstraße/Prümer Straße), die K 52 (Basberger Weg, von Basberg kommend), die K 54 (Lissendorfer Straße, von Lissendorf kommend) und die K 47 (Alter Bahnhof, von Gerolstein kommend), die nicht in der Baulast der Ortsgemeinde Oberbettingen stehen und klassifizierte Straßen sind. Nach Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz (Beschluss vom 15.12.2005, Az.: 6 A 11220/05) steht den Gemeinden ein Beurteilungsspielraum von 5 % zu. Sofern der Gemeindeanteil nach Ansicht des Ortsgemeinderats aufgrund der örtlichen Verhältnisse von Anlieger- und Durchgangsverkehr anders bewertet werden muss, ist dies in der Niederschrift zur Ortsgemeinderatssitzung unter Angabe der Gründe festzuhalten.

Übergangs- bzw. Verschonungsregelung, § 13 ABS

§ 10 a Abs. 6 KAG lässt in den Fällen, in denen Erschließungsbeiträge, einmalige Ausbaubeiträge oder Ausgleichsbeträge nach dem Baugesetzbuch oder Erschließungskosten aufgrund von Verträgen zu leisten sind, eine Überleitungsregelung zu, durch die die betroffenen Grundstücke für einen Zeitraum von höchstens 20 Jahren vom wiederkehrenden Beitrag befreit sind. Die Überleitungsregelung soll die Eigentümer der betroffenen Grundstücke für den bestimmten Zeitraum finanziell entlasten und eine

unverhältnismäßige Doppelbelastung vermeiden. Bei der Bestimmung des Befreiungszeitraums sollen die übliche Nutzungsdauer der Verkehrsanlagen und der Umfang der einmaligen Belastung berücksichtigt werden. Zu bedenken ist darüber hinaus, dass die Beitragsbelastung, die normalerweise auf die befreiten Grundstücke entfallen würde, von den Eigentümern der beitragspflichtigen Grundstücke mitzutragen ist. Daher dürfen auch nicht mehr als 50 % der beitragspflichtigen Grundstücke verschont werden.

Die Aufnahme einer Verschonungsregelung empfiehlt sich, um eine unzulässige Umverteilung von Ausbaulasten zu vermeiden.

Der als Anlage beigefügte Satzungsentwurf der Verwaltung sieht eine pauschale Beitragsbefreiung bis zu 15 Jahren gestaffelt nach Höhe der Beiträge / m² vor.

Nach Sachstand der Verwaltung ist in Oberbettingen keine Altmaßnahme mehr abzurechnen. Die Übergangs- bzw. Verschonungsregelung kommt demnach erst zukünftig zum Tragen.

In-Kraft-Treten, § 15 ABS

Die Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge soll zum 01.01.2024 in Kraft treten.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat Oberbettingen beschließt die Satzung der Ortsgemeinde Oberbettingen zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge) entsprechend dem von der Verwaltung erarbeiteten, beiliegenden Satzungsentwurf.

Die Satzung tritt ab dem 01.01.2024 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen

Ja: 10 Nein: 1

TOP 9: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Im Rahmen der Sitzung informiert der Vorsitzende über folgende Themen:

- Auftragsvergabe für das zweite neue Feuerwehrauto
- Verbandsfeuerwehrtag am 24.06.2024 in Oberbettingen
- Termin mit einem Mitarbeiter des Büros Hierlemeyer wegen dem Hochwasserschutz im Winter
- Baumpflanzen entlang der Schulstraße an den Parkinseln durch Andreas Böttger
- Treffen mit den Vereinsvertretern am kommenden Donnerstag
- Förderung der Umstellung der Lampe an der Mariensäule
- Versorgung mit schnellem Internet ist im Gange
- Erst danach werden die ersten innerorts Straßen saniert
- Wanderweg
- Radweg
- Streudienst

Sachverhalt:

Jugendraum:

Hier soll mehr darauf geachtet werden, dass die zwei ortsansässigen Jugendgruppen Ordnung halten. Weiterhin soll zukünftig darüber nachgedacht werden, ob man die derzeit zwei Jugendgruppen zu einer großen Jugendgruppe zusammenzuführen kann.

ehrenamtliche Beteiligung:

Der Vorsitzende bedankt sich bei den Zuhörern und bei allen in der Ortsgemeinde, die sich Ehrenamtlich in verschiedenen Hinsichten im Ort beteiligen.

Für die Richtigkeit:



Hans-Jakob Meyer
(Vorsitzender)



Marina Meier
(Protokollführerin)